

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Medizinische Fakultät - Charité

Promotionsordnung

Das Amtliche Mitteilungsblatt 07/1992 tritt damit außer Kraft.

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 10 / 1996

5. Jahrgang / 01. April 1996

Medizinische Fakultät - Charité

Promotionsordnung

Aufgrund von § 35 i.V. m. §§ 71 und 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHfG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 2165), zuletzt geändert am 10. Mai 1994 (GVBl S. 137), hat der Rat der Medizinischen Fakultät - Charité der Humboldt-Universität zu Berlin am 20. Dezember 1994 folgende Promotionsordnung erlassen:¹

§ 1 Allgemeines

(1) Die Medizinische Fakultät - Charité der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht die akademischen Grade

- **Doktor der Medizin (Doctor medicinae, Dr. med.),**
- **Doktor der Zahnheilkunde (Doctor medicinae dentariae, Dr. med. dent.),**
- **Doktor für angewandte medizinische Forschung, Diagnostik- und Therapieentwicklung (Doctor rerum medicinalium, Dr. rer. medic.)**
- **Doktor der Pflegewissenschaft (Doctor rerum curae, Dr. rer. cur.)**

aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Medizinische Fakultät - Charité kann für hervorragende Verdienste, die für eines der in Medizin und Pflegewissenschaft vertretenen Gebiete bedeutsam sind, die Würde eines **Doktors ehrenhalber** (Dr. med. h.c.; Dr. med. dent. h.c.; Dr. rer. medic. h.c.; Dr. rer. cur. h.c.) verleihen.

(3) Aus Anlaß der **50-jährigen Wiederkehr einer Promotion** kann die Medizinische Fakultät - Charité diese auf Antrag urkundlich erneuern.

(4) Die Promotionsverfahren sind mit Ausnahme der mündlichen Prüfung bzw. Disputation nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Doktorand/ die Doktorandin bzw. der/ die zum Promotionsverfahren zugelassene Bewerber/ Bewerberin (Promovend/ Promovendin), wird in der Regel von einem/ einer habilitierten Arzt/ Ärztin oder Wissenschaftler/ Wissenschaftlerin betreut. Der Doktorand/ die Doktorandin hat das Recht, das laufende Promotionsverfahren vor Eingang bewertender Gutachten zur Dissertationsschrift durch eine schriftliche Erklärung abubrechen.

(6) Der/ die wissenschaftliche Betreuer/ Betreuerin sorgt dafür, daß der Doktorand/ die Doktorandin die Dissertation selbständig erstellt und daß das Promotionsverfahren in einem angemessenen Zeitraum zum Abschluß gebracht wird. Sofern er/ sie das Thema vergibt, trägt er/ sie Verantwortung für sachliche Voraussetzungen zur Erstellung von Ergebnissen, die in der Dissertation vergegenständlicht werden sollen. Der/ die wissenschaftliche Betreuer/ Betreuerin für Promovenden/ Promovendinnen zum Dr. rer. medic. und zum Dr. rer. cur. ist Hochschullehrer²/ Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät - Charité der Humboldt-Universität zu Berlin. Der/ die wissenschaftliche Betreuer/ Betreuerin ist erster Gutachter/ erste Gutachterin der von ihm/ ihr betreuten Dissertation. Bei im Promotionsverfahren bestätigter hervorragender Leistung des Doktoranden/ der Doktorandin kann der/ die wissenschaftliche Betreuer/ Betreuerin über den Promotionsausschuß beim Fakultätsrat das Prädikat „summa cum laude“ beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

¹ Diese Ordnung wurde am 31. Januar 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung (SenWiFo) mit Auflagen bestätigt. Die Gemeinsame Kommission der Medizinischen Fakultäten Charité und Virchow-Klinikum hat am 07. Februar 1996 den Auflagen der SenWiFo zugestimmt.

Die Geltungsdauer der Promotionsordnung wird bis zur Bildung der gemeinsamen Fakultät Charité gemäß §2 Abs. 4 UniMedG, längstens bis zum 01. Oktober 1997 befristet.

² Hochschullehrer im Sinne dieser Ordnung sind die in § 45 (1) BerHfG Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin.

(7) Der wissenschaftliche Betreuer/ die wissenschaftliche Betreuerin besitzt das Recht auf Verwertung der mit dem Promotionsvorhaben erarbeiteten Daten, Methoden und Erkenntnisse unter Wahrung der Bestimmungen des Urheberrechts, des Patentrechts sowie des Datenschutzes. Eine Publikation von Teilergebnissen vor Abschluß des Promotionsverfahrens durch den Betreuer/ die Betreuerin und/ oder den Doktoranden/ die Doktorandin ist im gegenseitigen Einvernehmen zulässig. Bei Publikationen sind die beteiligten Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen und Doktoranden/ Doktorandinnen namentlich auszuweisen.

§ 2 Promotionsausschuß (PA)

(1) Der PA ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Promotionsverfahren verantwortlich. Er bestellt Gutachter/ Gutachterinnen, Prüfer/ Prüferinnen, Prüfungskommissionen und Vorsitzende für Prüfungskommissionen. Er entscheidet über die Gesamtnote (Prädikat), prüft Forderungen auf Nachbesserung und Einwände und unterrichtet den Fakultätsrat über die Promotionsangelegenheiten.

(2) Der PA entscheidet über Zulassung eines Antragstellers/ einer Antragstellerin. Die Entscheidung wird dem Bewerber/ der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid wird schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Der PA erläßt Richtlinien zur Gestaltung von Dissertationen.

(4) Der PA setzt sich aus vier Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen und einem/ einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterin der Medizinischen Fakultät - Charité zusammen. Dem Promotionsausschuß gehören außerdem ständig vier habilitierte Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen an, die beratende Mitglieder sind. Im Falle einer Vertretung von Hochschullehrern sind sie stimmberechtigt.

(5) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät Charité werden auf Vorschlag des Dekans/ der Dekanin der Medizinischen Fakultät - Charité durch den Fakultätsrat bestellt.

(6) Der PA wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin. Beide müssen Professoren/ Professorinnen der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Die Wahl wird durch den Fakultätsrat bestätigt.

(7) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des PA führt die laufenden Geschäfte und trägt dem Fakultätsrat Problemfälle zur Beschlußfassung vor.

(8) Die Tätigkeit des PA wird verwaltungstechnisch durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät - Charité, Büro für akademische Grade, unterstützt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens

Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren bestätigt der PA seine Zuständigkeit für das beantragte Promotionsverfahren und seine spätere Durchführung und verpflichtet sich, alle für die Begutachtung der Dissertation notwendigen Schritte einzuleiten. In der Regel gilt diese Zusage für drei Jahre und kann in besonders begründeten Fällen durch den PA verlängert werden.

§ 3.1 Dr. med./ Dr. med. dent.

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt in der Regel für den **Dr. med.** den erfolgreichen Abschluß des Hochschulstudiums der Medizin und für den **Dr. med. dent.** den erfolgreichen Abschluß des Hochschulstudiums der Zahnmedizin voraus.

(2) Die Dissertation wird nur aus einem Gebiet der Medizin bzw. Zahnmedizin angenommen, das an der Medizinischen Fakultät durch einen Hochschullehrer/ eine Hochschullehrerin vertreten ist.

(3) Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich in deutscher Sprache beim PA zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Doktoranden/ der Doktorandin.
- b) Titel der Dissertation.
- c) Zeugnis oder beglaubigte Kopie über die erfolgreich abgeschlossene Ärztliche bzw. Zahnärztliche Prüfung. Über die Gleichwertigkeit Ärztlicher bzw. Zahnärztlicher Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt wurden, entscheidet die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.
- d) Ein vom Bewerber/ von der Bewerberin unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit, Erwerb akademischer Grade und frühere Promotionsversuche enthalten muß. Die Angaben sind durch Zeugnisse zu belegen.
- e) Vier auf eigene Kosten gefertigte maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation in deutscher Sprache. Im Ausnahmefall kann der Bewerber/ die Bewerberin lt. § 4 Absatz (2) beim PA die Abfassung seiner/ ihrer Dissertation in englischer Sprache beantragen.

- f) Eine vom Bewerber/ von der Bewerberin unterschriebene Erklärung an Eides Statt, daß die Dissertation von ihm/ ihr selbst und ohne die unzulässige Hilfe Dritter verfaßt wurde, auch in Teilen keine Kopie anderer Arbeiten darstellt und die benutzten Hilfsmittel sowie die Literatur vollständig angegeben sind.
- g) Eine vom Bewerber/ von der Bewerberin unterschriebene Erklärung, daß die Dissertation erstmalig und nur an der Humboldt-Universität zu Berlin eingereicht wird.
- h) Eine vom Bewerber/ von der Bewerberin unterschriebene Zustimmung zur Speicherung und Verwertung der für die Registrierung der Promotion erforderlichen technischen und persönlichen Daten.

Entspricht der Antrag diesen Voraussetzungen, so wird das Promotionsverfahren durch den PA innerhalb von sechs Wochen eröffnet.

(4) An der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikulierte Studenten/ Studentinnen der Medizin oder Zahnmedizin können in den klinischen Semestern die Eröffnung eines Promotionsverfahrens ohne Vorlage des Zeugnisses gemäß § 3.1 Absatz (3) beantragen. Die Promotion lt. § 9 erfolgt grundsätzlich erst nach erfolgreichem Abschluß der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung.

(5) Bewerber/ Bewerberinnen, die nicht mehr einer Hochschule angehören bzw. nach langjähriger Praxis promovieren möchten (externe Promovenden/ Promovendeninnen), sollten sich vor der Antragstellung mit einem/ einer hauptamtlich tätigen Hochschullehrer/ Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät Charité beraten und sich um einen/ eine wissenschaftlichen Betreuer/ Betreuerin bemühen.

§ 3.2 Dr. rer. medic.

(1) Zur Promotion werden Bewerber/ Bewerberinnen zugelassen, die den Studiengang Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an einer Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2, cum laude) abgeschlossen haben.

(2) Außerdem werden Bewerber/ Bewerberinnen zugelassen, die einen erfolgreichen Abschluß eines Studienganges an einer Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren nachweisen, wobei mindestens die Gesamtnote „gut“ (2, cum laude) erreicht sein muß. Diese Bewerber/ Bewerberinnen müssen in einer medizinischen Einrichtung tätig sein, sich als Mitglied eines Graduiertenkollegs mit medizinischer Aufgabenteilung, als Empfänger besonderer Stipendien oder Förderungen auf dem Gebiete allgemeiner medi-

zinischer Forschung oder sich durch besondere medizinrelevante Leistungen ausweisen können.

(3) Das Thema der Dissertation (methodische, experimentelle und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Medizin, Forschungen auf den Gebieten Gesundheitswissenschaften und Versorgungswirtschaft) muß aus einem medizinischen Gebiet gewählt werden, das an der Medizinischen Fakultät - Charité durch einen Hochschullehrer/ eine Hochschullehrerin vertreten ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung als Doktorand/ Doktorandin ist schriftlich in deutscher Sprache beim PA, in der Regel vor Beginn der Doktorarbeit, zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers/ der Bewerberin.
- b) Nachweis bzw. Zeugnis des abgeschlossenen Universitätsstudiums oder des abgeschlossenen Studiums an einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule bzw. der Fachhochschule bei Bewerbern/ Bewerberinnen lt. § 3.3 Absatz (1). Über die Gleichwertigkeit von Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt wurden, entscheidet die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.
- c) Angabe des Themas oder vorläufigen Themas der Dissertation mit ein- bis zweiseitiger Inhaltsangabe, Name des Betreuers/ der Betreuerin, Arbeitsgebiete (für ein Hauptfach und mindestens zwei Wahlfächer im Sinne medizinischer Fächer).
- d) die Erklärung eines habilitierten Mitglieds der Medizinischen Fakultät - Charité der Humboldt-Universität zu Berlin, die wissenschaftliche Betreuung des Bewerbers/ der Bewerberin und seiner/ ihrer Dissertation zu übernehmen.
- e) Zeugnisse oder Dokumente, die die Zulassungsvoraussetzungen lt. § 3.2 Absatz (2) belegen (entfällt bei Bewerbung nach § 3.3).

(5) Der PA bestimmt nach Anhörung des Bewerbers/ der Bewerberin einen Hauptprüfer für das Hauptfach und zwei Nebenprüfer für zwei Wahlfächer und legt den Zeitbereich für die Ablegung der Promotionsvorprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens fest. Mit der bestandenen Promotionsvorprüfung ist der Bewerber/ die Bewerberin als Doktorand/ Doktorandin zugelassen.

Die Promotionsvorprüfung erfolgt mündlich in drei Teilprüfungen, wenn der Bewerber/ die Bewerberin das Promotionsverfahren nach § 3.2 Absatz (6) beantragt hat, die Ausnahmeregelungen unter § 3.2 Absatz (6) jedoch nicht in Anspruch nehmen kann bzw. nach § 3.3 Absatz (1) Absolvent/ Absolventin einer Fachhochschule ist. In dieser Prüfung muß der Kandidat/ die Kandidatin Kenntnisse in einem Hauptfach und in zwei Wahlfächern nachweisen. Das Hauptfach deckt sich mit dem Stoffgebiet, aus dem die Dissertation stammt. Als Wahlfächer

stehen alle Disziplinen zur Disposition, die in medizinischer Lehre und Forschung an der Humboldt-Universität vertreten sind. Die Promotionsvorprüfung findet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Promotion statt. Sie soll die wissenschaftliche Beziehung des Bewerbers/ der Bewerberin zur Medizin darlegen. Der betreuende Hochschullehrer/ die betreuende Hochschullehrerin kann dem PA Prüfer/ Prüferinnen vorschlagen. Die Prüfer/ Prüferinnen werden vom PA bestellt. Die Prüfungstermine werden zwischen den bestellten Prüfern/ Prüferinnen und dem Bewerber/ der Bewerberin, nach Möglichkeit acht Wochen vor dem Prüfungstermin, vereinbart. Dabei geben die bestellten Prüfer dem Bewerber/ der Bewerberin die Prüfungsgegenstände bekannt. Die Prüfungsgegenstände sollen der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin entsprechen und in angemessener Beziehung zur Medizin stehen. Die Prüfung erfolgt in Anwesenheit eines/ einer fachkundigen Beisitzers/ Beisitzerin, der/ die das Prüfungsgespräch protokolliert. Die Prüfer/ Prüferinnen bewerten die Promotionsvorprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn zwei der drei Prüfer das Ergebnis mit „bestanden“ bewerten. Ist die Promotionsvorprüfung nicht bestanden, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres der Antrag auf Zulassung einmalig wiederholt werden.

(6) Für Absolventen der Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik entfällt die Promotionsvorprüfung. Bei natur- und geisteswissenschaftlichen Bewerbern/ Bewerberinnen, die eine medizinische Fachanerkennung³ nachweisen, wird die fachwissenschaftliche Prüfung als Promotionsvorprüfung anerkannt.

(7) Nach Fertigstellung der Dissertationsschrift beantragt der Doktorand/ die Doktorandin beim PA die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Dem Antrag auf Eröffnung zum Promotionsverfahren sind beizufügen:

- a) Fünf Exemplare der maschinengeschriebenen (oder gedruckten) Dissertation in deutscher Sprache. Im Ausnahmefall kann der Bewerber/ die Bewerberin lt. § 4 Absatz (2) beim PA die Abfassung seiner/ ihrer Dissertation in englischer Sprache beantragen.
- b) Eine vom Bewerber/ von der Bewerberin unterschriebene Erklärung an Eides Statt, daß die Dissertation von ihm/ ihr selbst und ohne die unzulässige Hilfe Dritter verfaßt wurde, auch in Teilen keine Kopie anderer Arbeiten darstellt und die benutzten Hilfsmittel sowie die Literatur vollständig angegeben sind.
- c) Ein vom Bewerber/ von der Bewerberin unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit, Erwerb akademischer Grade

und frühere Promotionsversuche enthalten muß. Die Angaben sind durch Zeugnisse zu belegen.

- d) Eine vom Bewerber/ von der Bewerberin unterschriebene Erklärung, daß die Dissertation erstmalig und nur an der Humboldt-Universität zu Berlin eingereicht wird.
 - e) Eine vom Bewerber/ von der Bewerberin unterschriebene Zustimmung zur Speicherung und Verwertung der für die Registrierung der Promotion erforderlichen technischen und persönlichen Daten.
- (8) Bewerber/ Bewerberinnen, die eine Dissertationsschrift angefertigt, aber die Zulassung auf Aufnahme als Doktorand/ Doktorandin nicht beantragt haben, können unter Berücksichtigung der in § 3.2 gegebenen Bedingungen beim PA eine Zulassung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Die Zulassung kann jedoch erst erteilt werden, wenn die Promotionsvorprüfung bestanden wurde.

§ 3.3 Dr. rer. cur.

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt den erfolgreichen Abschluß eines Hochschulstudiums oder eines Fachhochschulstudiums im Bereich der Pflegewissenschaft (Diplomkrankenpflege, Pflegepädagogik, Medizinpädagogik) voraus, wobei mindestens die Gesamtnote „gut“ (2, cum laude) erreicht sein muß. Absolventen/ Absolventinnen von Fachhochschulen werden jedoch erst nach bestandener Promotionsvorprüfung als Doktorand zugelassen. Für sie gelten die Ausführungen unter § 3.2 Absatz (4) Buchstabe a) bis d), Absätze (5) und (7) bis (9).

(2) Das Thema der Dissertation darf nur aus einem pflegerelevanten Gebiet bzw. einem wissenschaftstheoretischen Bereich der Pflege und Pflegepädagogik gewählt werden.

(3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich in deutscher Sprache beim PA zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers/ der Bewerberin.
- b) Titel der Dissertation.
- c) Zeugnis oder beglaubigte Kopie über die erfolgreich abgeschlossene Diplom-Prüfung. Über die Gleichwertigkeit von Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt wurden, entscheidet die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.
- d) Ein vom Bewerber/ von der Bewerberin unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit, Erwerb akademischer Grade und frühere Promotionsversuche enthalten muß. Die Angaben sind durch Zeugnisse zu belegen.
- e) Fünf auf eigene Kosten gefertigte maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation in deutscher Sprache. Im Ausnahmefall kann der Bewerber/ die

³ Natur- und Geisteswissenschaftler, die in der Medizin tätig waren, konnten nach DDR-Recht im Rahmen einer Weiterbildung eine med. Fachanerkennung erwerben, z.B. als Fachchemiker in der Medizin, über die ein Zertifikat ausgestellt wurde.

Bewerberin lt. § 4 Absatz (2) beim PA die Abfassung seiner/ ihrer Dissertation in englischer Sprache beantragen.

- f) Eine vom Bewerber/ von der Bewerberin unterschriebene Erklärung an Eides Statt, daß die Dissertation von ihm/ ihr selbst und ohne die unzulässige Hilfe Dritter verfaßt wurde, auch in Teilen keine Kopie anderer Arbeiten darstellt und die benutzten Hilfsmittel sowie die Literatur vollständig angegeben sind.
- g) Eine vom Bewerber/ von der Bewerberin unterschriebene Erklärung, daß die Dissertation erstmalig und nur an der Humboldt-Universität zu Berlin eingereicht wird.
- h) Eine vom Bewerber/ von der Bewerberin unterschriebene Zustimmung zur Speicherung und Verwertung der für die Registrierung der Promotion erforderlichen technischen und persönlichen Daten.

Entspricht der Antrag diesen Voraussetzungen, so wird das Promotionsverfahren durch den PA innerhalb von sechs Wochen eröffnet.

§ 4 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfaßte Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Gegenstand hat und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält. Der Doktorand/ die Doktorandin muß alle Hilfsmittel angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben. Die Dissertation ist mit einem Titelblatt und einem tabellarischen Lebenslauf über den wissenschaftlichen Bildungsgang zu versehen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Im Ausnahmefall entscheidet der PA auf Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin, ob die Dissertation in englischer Sprache vorgelegt werden kann. In diesem Fall ist der Dissertation eine ein- bis zweiseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder Arbeitsverhältnis.

§ 5 Begutachtung der Dissertation

(1) Der PA bestellt für die Begutachtung der Dissertation den wissenschaftlichen Betreuer/ die wissenschaftliche Betreuerin sowie zwei weitere Gutachter/ Gutachterinnen. Die weiteren Gutachter/ Gutachterinnen dürfen nicht der Arbeitsgruppe oder Institution des Betreuers/ der Betreuerin angehören. Ein Gutachter/ eine Gutachterin muß Hochschullehrer/ Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät - Charité sein. Ein Gutachter sollte Hochschullehrer/ Hochschul-

lehrerin einer Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Bei einer Dissertation zum Dr. rer. medic. und zum Dr. rer. cur. muß einer der Gutachter/ Gutachterinnen dem Fächerspektrum des Hochschulabschlusses des Doktoranden/ der Doktorandin entsprechen. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden.

(2) Die Gutachter/ Gutachterinnen sind gehalten, innerhalb von drei Monaten ein Gutachten zu erstellen, das die Annahme der Dissertation mit den Noten

„magna cum laude“ (sehr gut, 1)

„cum laude“ (gut, 2)

„rite“ (genügend, 3) empfiehlt,

oder mit

„non sufficit“ (nicht genügend, 5) ablehnt.

(3) Die Gutachter/ Gutachterinnen haben das Recht, die Beseitigung formaler Mängel an der Dissertation zu fordern. Schlagen zwei Gutachter/ Gutachterinnen eine Überarbeitung der Dissertation vor, sind dem Doktoranden/ der Doktorandin die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres umzuarbeiten. Danach wird sie den gleichen Gutachtern/ Gutachterinnen zur Begutachtung vorgelegt. Schlägt nur ein Gutachter/ eine Gutachterin eine Überarbeitung vor, prüft der Promotionsausschuß den Vorschlag und entscheidet darüber, ggf. nach Beratung mit dem Fakultätsrat.

(4) Der Kandidat/ die Kandidatin hat das Recht, vor dem Fortgang des Promotionsverfahrens in die Gutachten einzusehen.

(5) Fallen die Beurteilungen der Gutachter/ Gutachterinnen auch nach der Überarbeitung der Dissertation ablehnend aus oder lehnt der Doktorand/ die Doktorandin die vorgeschlagene Überarbeitung ab, gilt die Dissertation als abgelehnt, und das Promotionsverfahren wird abgebrochen. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(6) Beurteilen alle Gutachter/ Gutachterinnen die Dissertation mindestens mit „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen, und es werden Termine für die mündliche Promotionsprüfung lt. § 6 innerhalb von zwei Monaten festgesetzt.

(7) Beurteilt ein Gutachter/ eine Gutachterin eine Dissertation nach § 3.1 mit „non sufficit“, wird die Promotionsprüfung grundsätzlich als öffentliche Disputation durchgeführt.

(8) Beurteilen zwei Gutachter/ Gutachterinnen die Dissertation mit „non sufficit“, wird das Verfahren als nicht erfolgreich abgebrochen. Nach Ablehnung der Dissertation ist eine Rücknahme des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren laut §§ 3.1, 3.2 und 3.3 nicht zulässig. Unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas kann der Kandidat/ die Kandidatin

noch einmal einen Antrag gemäß §§ 3.1, 3.2 bzw. 3.3 stellen.

(9) Vom Abschluß der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluß der mündlichen Prüfungen, mindestens jedoch für 15 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten dazu im Büro für akademische Grade für die Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät - Charité zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände gegen die Dissertation oder gegen die sie wertenden Gutachten seitens der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen möglich und dem PA mit einer Begründung versehen vorzulegen. Einwände sind in folgenden Fällen zulässig:

- Täuschungsversuch des Doktoranden/ der Doktorandin,
- Verstoß eines Gutachters/ einer Gutachterin gegen die Objektivität,
- Bedenken in ethischer Hinsicht.

(10) Die in (9) genannten Einwände sind vom PA unter Anhörung des Doktoranden/ der Doktorandin zu prüfen. Der Promotionsausschuß entscheidet in Abstimmung mit dem Fakultätsrat entweder über die Abweisung des Einwandes oder den Abbruch des Verfahrens oder die Bestellung eines weiteren Gutachters/ einer weiteren Gutachterin.

(11) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 5 Absatz (5), (8) oder (10) wird dem Kandidaten/ der Kandidatin innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf sein/ ihr Recht auf Einspruch und Anhörung durch den PA schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Mündliche Promotionsprüfung

(1) Die mündliche Promotionsprüfung dient der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation des Promovenden/ der Promovendenin. Sie wird öffentlich als **Disputation** nach § 6 Absatz (2) oder in Form von **drei mündlichen Teilprüfungen** nach § 6 Absatz (4) durchgeführt.

(2) Die Promotionsprüfung wird als **öffentliche Disputation** durchgeführt,

- a) wenn der Kandidat/ die Kandidatin das Promotionsverfahren nach § 3.1 beantragt hat und
- die Dissertation dreimal mit „magna cum laude“ bewertet wurde,
 - von drei Gutachten eines ablehnend ist,
 - die mündliche Wiederholungsprüfung entsprechend § 6 Absatz (4) nicht bestanden hat,

- der Doktorand/ die Doktorandin anstelle von Einzelprüfungen eine öffentliche Disputation wünscht oder
- das Promotionsverfahren nach § 3.1 Absatz (4) eröffnet wurde.

b) wenn der Kandidat das Promotionsverfahren nach § 3.2 beantragt und die Promotionsvorprüfung nach § 3.2 Absatz (9) bestanden hat,

c) wenn der Kandidat das Promotionsverfahren nach § 3.3 beantragt hat.

(3) Die **Disputation** umfaßt einen Vortrag des Doktoranden/ der Doktorandin von max. 30 Minuten Dauer und eine halbstündige Diskussion. Termin und Ort der Disputation müssen mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Dissertationsthemas öffentlich bekanntgegeben werden. Die Disputation wird in Anwesenheit einer vom PA bestellten Prüfungskommission durchgeführt, der drei Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen als Prüfer/ Prüferinnen angehören. Ein Mitglied der Prüfungskommission wird als Vorsitzender/ Vorsitzende bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission sollten im Regelfall nicht Betreuer/ Betreuerin des Doktoranden/ der Doktorandin oder Gutachter/ Gutachterin gewesen sein. Sie sollen verschiedenen Fachrichtungen, darunter mindestens einem theoretischen und einem klinischen Fach, angehören. Im Anschluß an die Disputation beurteilt die Prüfungskommission in einer nichtöffentlichen Sitzung die Disputation entsprechend der in § 5 Absatz (2) gegebenen Skalierung. Das Ergebnis wird protokolliert und dem Kandidaten/ der Kandidatin persönlich mitgeteilt. Es kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten/ der Kandidatin den anwesenden Hörern bekanntgegeben werden.

(4) Die Promotionsprüfung wird in **drei mündlichen Teilprüfungen** durchgeführt, wenn der Kandidat/ die Kandidatin das Promotionsverfahren nach § 3.1 beantragt hat und alle drei Gutachter/ Gutachterinnen die Dissertation zur Annahme als Promotionsleistung lt. § 5 Absatz (2) empfehlen und die Dissertation nicht von jedem Gutachter/ jeder Gutachterin mit „magna cum laude“ bewertet wurde. Zwischen der ersten und letzten Prüfung dürfen nicht mehr als acht Wochen liegen. Die Einzelprüfungen finden in Anwesenheit eines/ einer sachkundigen, promovierten und vom Prüfer/ von der Prüferin bestimmten Beisitzers/ Beisitzerin statt, der/ die Protokoll führt. Jede Einzelprüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 5 Absatz (2) oder lautet „nicht bestanden“. Geben die Prüfer/ Prüferinnen unterschiedliche Noten, dann ergibt sich die Endnote als Mittel aus den Einzelnoten; dabei gilt die Rundungsregel. „Nicht bestanden“ ist schriftlich unter Beifügung des Prüfungsprotokolls zu begründen. Wird eine Teilprüfung auch nach einer Wiederholung nicht bestanden, legt der PA eine öffentliche Disputation fest. Wird diese Disputation nicht bestanden, so wird das Verfahren als nicht erfolgreich abgeschlossen.

Dem Doktoranden/ der Doktorandin sind die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Prüfungen oder die Disputation können auf Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin einmal vertagt werden. Der Antrag auf Vertagung muß 14 Tage vor dem Disputations- oder Prüfungstermin schriftlich an den PA gestellt werden. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels ausschlaggebend. Versäumt der Doktorand/ die Doktorandin Prüfungs- oder Disputationstermine ohne hinreichende Begründung, so gilt die Promotionsprüfung bzw. Disputation als „nicht bestanden“

§ 7 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Nach Begutachtung von Dissertation und bestandenen Promotionsprüfungen bzw. erfolgreicher Disputation ermittelt der/ die Vorsitzende des PA aus den einzelnen Bewertungen das Prädikat. Dabei gilt die Skala lt. § 5 Absatz (2) sinngemäß.

(2) Wurden alle Teileleistungen mit „magna cum laude“ bewertet, empfiehlt der PA dem/ der wissenschaftlichen Betreuer/ Betreuerin, über den PA beim Fakultätsrat das Prädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet) zu beantragen und diesen Antrag schriftlich zu begründen. Der Fakultätsrat muß diesem Antrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

§ 8 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser/ die Verfasserin neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät - Charité erforderlichen Exemplaren gemäß §§ 3.1 (2), 3.2 Absatz (7) bzw. 3.3 Absatz (2) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) höchstens 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
oder
- b) 3 bis 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
oder
- c) 3 bis 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation ausgewiesen ist
oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

(2) In den Fällen Absatz (1) Buchstaben a) und d) überträgt der Doktorand/ die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner/ ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Promotion

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Die Promotionsurkunde enthält:

- Namen der Humboldt-Universität und der Medizinischen Fakultät - Charité,
- Doktorgrad,
- Thema der Dissertation,
- Prädikat,
- Namen, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden/ der Doktorandin,
- Namen der Gutachter,
- Name und Unterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin,
- Name und Unterschrift des Dekans/ der Dekanin der Medizinischen Fakultät - Charité,
- Siegel der Universität,
- Datum.

(2) Wird das Promotionsverfahren einschließlich Disputation während des klinischen Studiums durchgeführt (§ 3.1 Absatz (4)), ruht das Verfahren anschließend bis zur Vorlage des Zeugnisses über die Ärztliche bzw. Zahnärztliche Prüfung. Die Aushändigung der Promotionsurkunde darf frühestens unmittelbar danach erfolgen.

(3) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden/ der Doktorandin im Rahmen einer mehrmals im Jahr stattfindenden öffentlichen Promotionsfeier vom Dekan/ von der Dekanin der Medizinischen Fakultät - Charité oder von einem der Prodekane/ Prodekaninnen oder dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausgehändigt. Damit wird der Titel „Dr. med.“, „Dr. med. dent.“, „Dr. rer. medic.“ oder „Dr. rer. cur.“ verliehen. Der Dokortitel darf erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(4) Vorläufige Bescheinigungen dürfen lediglich das laufende Promotionsverfahren nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung oder Disputation bestätigen.

§ 10 Ehrenpromotion

(1) Jeder Professor/ jede Professorin hat das Antragsrecht für Ehrenpromotionen in seinem/ ihrem Fachgebiet. Voraussetzung einer Ehrenpromotion sind besondere Verdienste um die Medizin und Pflegewissenschaft.

(2) Den Beschluß einer Ehrenpromotion faßt der Fakultätsrat nach Einholung sachverständiger Begutachtung mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 11 Entzug der Doktorwürde und Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, daß sich der Doktorand/ die Doktorandin im Promotionsverfahren, bei der Disputation oder den eingereichten Unterlagen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren als beendet. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuß nach Anhörung des Doktoranden/ der Doktorandin.

(2) Wird vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den Doktoranden/ die Doktorandin bekannt, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung des Doktoranden/ der Doktorandin über ein Ruhen des Promotionsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als beendet.

(3) Nach Aushändigung der Urkunde gelten für den Entzug des Doktorgrades die Vorschriften des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerLHG) vom 12. Oktober 1990 § 34 (8) bis (10).

§ 12 Übergangsbestimmung

Gemeinschaftliche Dissertationen von zwei Doktoranden/ Doktorandinnen können auf besonderen Antrag an den PA bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht werden.

§ 13 Schlußbestimmungen

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Damit tritt die im Amtlichen Mitteilungsblatt der HUB Nr. 7/1992 veröffentlichte Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät - Charité der Humboldt-Universität außer Kraft.